



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 343/2022/2023

18.07.2023 DWA

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 18.07.2023 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Der SC Freiburg wird wegen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 35.000,- Euro belegt.
2. Dem SC Freiburg wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 11.500,- Euro für sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Der SC Freiburg hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2023 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der SC Freiburg.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz
(Vorsitzender)

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – SCHATZMEISTER Stephan Grunwald – GENERALSEKRETÄRIN Heike Ullrich
SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – WWW.DFB.DE
Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBADEFF33 – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZZ00000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



I. **Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss**

An

Sport-Club Freiburg e.V.

17.07.2023

Per E-Mail

Bundesliga-Meisterschaftsspiel zwischen dem 1. FC Union Berlin und dem SC Freiburg am 13.05.2023 in Berlin

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Der SC Freiburg wird wegen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 35.000,- Euro belegt.
2. Dem SC Freiburg wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 11.500,- Euro für sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Der SC Freiburg hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2023 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der SC Freiburg.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht des Schiedsrichters Marco Fritz sowie, die schriftliche Stellungnahme des SC Freiburg.

Ergänzende Begründung:

Während o.g. Spiels wurden im Fanblock des SC Freiburg etliche pyrotechnische Gegenstände gezündet. Dies waren im Einzelnen:

- | | |
|-------------|------------------------------------|
| 1. Minute: | 20 Bengalische Feuer, 1 Rauchbombe |
| 3. Minute: | 1 Bengalisches Feuer |
| 10. Minute: | 1 Bengalisches Feuer |
| 15. Minute: | 2 Bengalische Feuer |
| 20. Minute: | 1 Bengalisches Feuer |



27. Minute: 1 Bengalisches Feuer
47. Minute: 1 Bengalisches Feuer
51. Minute: 1 Bengalisches Feuer
56. Minute: 2 Bengalische Feuer
70. Minute: 1 Bengalisches Feuer
88. Minute: 3 Bengalische Feuer.

Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen bei Vereinen der Bundesliga grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 1.000,- Euro je Gegenstand vor. Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 35.000,- Euro.



Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Freitag, 21.07.2023, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –